

Krankmeldung schon am ersten Tag?

Kündigung wegen fehlender Atteste – Landesarbeitsgericht entscheidet zugunsten des Arbeitgebers

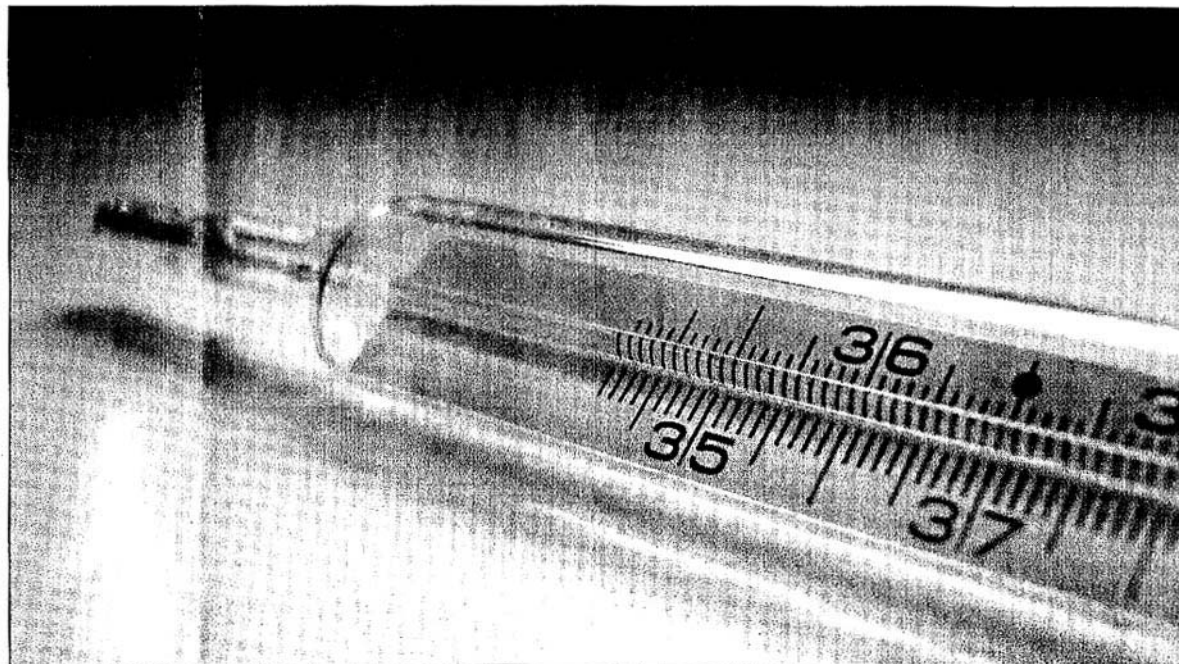
Von Peter Dorenbeck,
Rechtsanwalt in Braunschweig,
Lehrbeauftragter der Hochschule
Ostfalia

Wer wegen Krankheit zu Hause bleibt, muss seinem Arbeitgeber schnellstmöglich ein Attest seines Arztes vorlegen. Doch wann? Kann der Arbeitgeber die ärztliche Bescheinigung vom ersten Krankheitstag an fordern?

Die ersten zwei Sätze des § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz lauten: „Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.“

Ein 47-jähriger Arbeitnehmer, der knapp 25 Jahre bei seinem Arbeitgeber beschäftigt war, hatte sich wiederholt verspätet krankgemeldet. Er war deswegen abgemahnt worden. 2008 vereinbarte der Arbeitgeber mit ihm, künftig bereits am ersten Tag einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Im Oktober 2008 legte der Mitarbeiter bei drei krankheitsbedingten Fehlzeiten die Krankmeldung jedoch nicht am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit vor, sondern mit zwei bis 14 Tagen Verspätung. Daraufhin kündigte der Arbeitgeber das



Arbeitgeber können auf ein ärztliches Attest des Mitarbeiters bestehen – vom ersten Krankheitstag an. Foto: Pixelio

Arbeitsverhältnis und fristlos.

Im Kündigungsrechtsstreit erklärte der Arbeitnehmer, er habe sich telefonisch krankgemeldet. Außerdem sei die Kündigung unangemessen. Bei seiner langjährigen Betriebszugehörigkeit hätte der Arbeitgeber ein mildereres Sanktionsmit-

tel wählen müssen, beispielsweise die Zurückhaltung der Entgeltfortzahlung.

Die wiederholt verspätete Vorlage einer Krankmeldung ist ein vertragswidriges Verhalten.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) stellte klar: Der Arbeitgeber darf nicht nur ab dem ersten Tag, sondern bereits für den ersten Tag die Vorlage der ärzt-

lichen Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit verlangen. Eine entspre-

chende Aufforderung ist weder willkürlich noch für den Arbeitnehmer unzumutbar.

Der betroffene Mitarbeiter konnte in dem Verfahren nicht überzeugend begründen, weshalb er nicht unverzüglich einen Arzt aufgesucht hatte. Die wiederholt verspätete Vorlage einer Krankmeldung ist ein vertragswidriges Verhalten, das laut LAG als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung geeignet ist.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 13. Oktober 2009, Aktenzeichen 2 Sa 130/09